



Bezirkshauptmannschaft Südoststeiermark

Bearb.: Mag.Dr. Markus Scharler
Tel.: +43 (3152) 2511-294
Fax: +43 (3152) 2511-550
E-Mail: bhso-
anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHSO-85751/2023-27

Feldbach, am 11.05.2023

Ggst.: Bienenseuche - Sperrverordnung
Amerikanische Faulbrut

Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Südoststeiermark vom 11.05.2023 über die Bekämpfung ansteckender Krankheiten der Bienen

Auf Grund § 3a des Bienenseuchengesetzes, BGBl. Nr. 290/1988, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 67/2005, wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung regelt die Einrichtung einer Zone nach Auftreten von Bösertiger Faulbrut (Amerikanischer Faulbrut) bei Bienen.

(2) Im Umkreis von 3 km gerechnet ab dem Bienenstand mit dem Standort 8480 Mureck, mit den Koordinaten (WGS84) Breite 46,722084 und Länge 15, 818131 wird das Gebiet zur Zone erklärt, innerhalb derer alle Bienenvölker als verdächtig im Sinne des Bienenseuchengesetzes gelten.

(3) Der Plan (Anlage 1) weist die betroffene Zone im Umkreis von 3 km aus.

§ 2

Gebote, Beschränkungen und Verbote innerhalb der Zone

(1) Bienenvölker dürfen aus der Zone nicht ausgebracht und nur mit Bewilligung der Behörde in die Zone eingebracht werden.

(2) Alle Besitzer haben die Anzahl und den Standort ihrer Bienenvölker sowie den Namen, Adresse und Telefonnummer unverzüglich der Behörde zu melden.

(3) Bienenvölker dürfen nicht von ihrem Standort verbracht werden.

(4) Der Besitzer ist verpflichtet, den Organen der Behörde Zutritt zum Bienenstand zu gestatten, die Entnahme von Untersuchungsmaterial zu dulden und die für die Maßnahmen nach dem Bienenseuchengesetz erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(5) Der Besitzer hat die von der Behörde angeordneten Bekämpfungsmaßnahmen auf seine Kosten durchzuführen.

§ 3

Sanktionen

Übertretungen dieser Anordnungen werden nach § 12 Bienenseuchengesetz, BGBl. Nr. 290/1988, in der Fassung BGBl. I Nr. 67/2005, bestraft.

8330 Feldbach • Bismarckstraße 11-13

Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar

<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007

Steiermärkische Bank und Sparkassen AG: IBAN AT892081500006387633 • BIC STSPAT2G

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Tag der Kundmachung, das ist der 11.05.2023, in Kraft.

Anlage 1 – Zone

Die Bezirkshauptfrau

Mag. Elke Schunter-Angerer
(elektronisch gefertigt)

